Gemeinde Jandelsbrunn
Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/08/2022

Sitzungsdatum:	Dienstag, 13.09.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:40 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter
Autengruber, Anton
Bauer, Martin
Bauer, Maximilian
Draxinger, Anna
Eckerl, Richard
Heß, Anton
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Rodler, Georg
Schmöller, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Kämmerer

Raab, Klaus

Presse

Schinagl, Josef

Weitere Anwesende
24 Besucher

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1	Bauleitplanung	
1.1	Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblätter 40 bis 43; Änderungsbeschluss und Aufstellung eines Bebauungsplanes Erweiterung des Werksgeländes Knaus Tabbert um Stellfächen; Aufstellungsbeschluss	**SG 10/064/2022**
1.2	Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 36 und Aufstellung des Bebauungsplanes Solarpark Hirschenberg; Behandlung der Hinweise und Anregungen nach dem Verfahren gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB; Satzungsbeschluss	**SG 10/065/2022**
2	Bauanträge	
2.1	Bauvoranfrage; Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgarage auf Flurnummer 1092 Gemarkung Jandelsbrunn	**SG 10/067/2022**
2.2	Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 6/7 Gemarkung Hintereben	**SG 10/068/2022**
2.3	Bauantrag; Neubau einer Ortbetongüllegrube mit Foliendach auf Fl. Nr. 167 Gemarkung Hintereben	**SG 10/069/2022**
2.4	Bauantrag; Neubau einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf Fl. Nrn. 124 und 134 Gmkg. Heindlschlag	**SG 10/070/2022**
2.5	Abbau eines Carports und Wiederaufbau an neuem Standort auf Fl. Nr. 241 Gemarkung Jandelsbrunn	**SG 10/071/2022**
2.6	Tektur; Bau der Halle Nr. 20 auf Fl. Nr. 241 Gmkg. Jandelsbrunn	**SG 10/072/2022**
2.7	Bauantrag; Anbau eines Lagerraums an die Lagerhalle auf Flurnummer 140 Gemarkung Jandelsbrunn	**SG 10/074/2022**
3	Änderung der Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen	**SG 10/066/2022**
4	Antrag der Gemeindefeuerwehren auf Übernahme der Kosten für LKW-Führerscheine und Antrag auf Zuschuss bei der Beschaffung von MZF/MTW	**SG 10/063/2022**
5	Verschiedenes	
6	ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten	

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag, die Tagesordnung um Punkt 2.7 zu erweitern. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Weiterhin wird der Tagesordnungspunkt 7 von der Tagesordnung einstimmig abgesetzt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	**Bauleitplanung**

TOP 1.1	**Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblätter 40 bis 43; Änderungsbeschluss und Aufstellung eines Bebauungsplanes Erweiterung des Werksgeländes Knaus Tabbert um Stellfächen; Aufstellungsbeschluss**

Sachverhalt:
Die Knaus Tabbert AG legt ein Stellflächenkonzept für den Werksbetrieb vor. Nach Rücksprache mit der unteren Bauaufsichtsbehörde sind für alle Flächen Bauleitverfahren durchzuführen. Von der Verwaltung werden deshalb folgende Beschlussvorschläge unterbreitet:

Diskussion:

Hingewiesen wird auf die Nähe zum Gewässer bei Flurnummer 194.
Für das Gelände südlich des Werksgeländes ist darauf zu achten, dass die Zufahrt keinesfalls über die Ortschaft Jandelsbrunn Toskanaweg erfolgt.

Beschluss:
1. Änderung des Flächennutzungsplanes

   1.1. Der Gemeinderat beschließt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Jandelsbrunn für die Flurstücke 168/7, 172, 170 und 174 Gemarkung Jandelsbrunn durch Deckblatt 40 zu ändern (Änderungsbeschluss).

1.2. Der Gemeinderat beschließt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Jandelsbrunn für das Flurstücke 194 Teilfläche Gemarkung Jandelsbrunn durch Deckblatt 41 zu ändern (Änderungsbeschluss).

1.3. Der Gemeinderat beschließt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Jandelsbrunn für das Flurstück 252 Teilfläche Gemarkung Jandelsbrunn durch Deckblatt 42 zu ändern (Änderungsbeschluss).

1.4. Der Gemeinderat beschließt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Jandelsbrunn für die Flurstücke 28, 29, 30 (Teilfläche), 31 und 32 Gemarkung Jandelsbrunn durch Deckblatt 43 zu ändern (Änderungsbeschluss).

Abstimmung:

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17 Befangen: 0

2. Bebauungspläne

2.1. Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung des Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Nord Freud um die Flurnummern 168/7, 172, 170 und 174 Gemarkung Jandelsbrunn durch Deckblatt 1 (Aufstellungsbeschluss). Gleichzeitig wird die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.

2.2. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Nord 194 (Aufstellungsbeschluss).

2.3. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Jandelsbrunnermühle (Aufstellungsbeschluss).

2.4. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn 28 – 31 (Aufstellungsbeschluss).

Die einzelnen Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.
Der Gemeinderat hat die genauen Planentwürfe zu billigen, ehe die Anhörung nach §§ 3 Abs. 1 sowie 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 1.2	**Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 36 und Aufstellung des Bebauungsplanes Solarpark Hirschenberg; Behandlung der Hinweise und Anregungen nach dem Verfahren gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB; Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat auf Antrag in der Sitzung vom 07.12.2021 TOP 1 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 36 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes SO Hirschenberg für ein Solarkraftwerk beschlossen.

Der Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss wurde am 09.12.2021 öffentlich bekanntgemacht.

In derselben Sitzung wurden die Planunterlagen des Architekturbüros Bauer, Hauzenberg, gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 03.01.2022 bis 04.02.2022 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 30.12.2021 bis 04.02.2022 statt.

In der Gemeinderatsitzung vom 03.05.2022 wurden die Einwendungen und Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange behandelt.

Die geänderten Planentwürfe wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2022 bis 15.07.2022 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 10.06.2022 bis 15.07.2022 durchgeführt.

In der Gemeinderatsitzung vom 02.08.2022 TOP 1.3 hat sich der Gemeinderat mit den Einwendungen und Hinweisen aus dem Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB befasst. Wegen des Einwandes bezüglich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung wurde der Plan noch einmal abgeändert und eine erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie eine erneute Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die erneute Auslegung fand im Zeitraum vom 22.08.2022 bis 06.09.2022 unter Verkürzung der Auslegungsfrist statt.

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde von 16.08.2022 bis 02.09.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von der Öffentlichkeit sind hierzu keine Mitteilungen eingegangen.
Die betroffenen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie keine Einwendungen gegen die Planung vortragen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 36 (Feststellungsbeschluss).

2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan SO Solarpark Hirschenberg als Satzung.

3. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die Bekanntmachung beider Pläne erfolgt nach Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch das Landratsamt Freyung-Grafenau.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Bauvoranfrage; Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgarage auf Flurnummer 1092 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:
Bauherr: Altendorfer Agnes, Florianstr. 8, Wollaberg

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als allgemeines Wohngebiet.
Die Gemeinde stellt in Aussicht, das Verfahren zur Erweiterung des Bebauungsplanes Wollaberg Südost Grundstraße durchzuführen.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung hat über die Erschließungsstraße Flurnummer 1090/6 sowie über die Flurnummer 1090/7 zu erfolgen. Flurnummer 1090/7 befindet sich derzeit in Privateigentum. Der Bauwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass Flurnummer 1090/7 in öffentliches Eigentum überführt werden kann. Die Gemeinde sichert für diesen Fall die Widmung als Erschließungsstraße zu.

II. Wasser/Abwasser

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie an die öffentliche Entwässerungsanlage im Trennsystem ist möglich. Soweit die Leitungsführungen hierzu über private Drittgrundstücke führen, sind diese Leitungsführungen dinglich zu sichern.

Für die Erschließung ist eine den Regelwerken der Technik entsprechende Erschließungsplanung vorzulegen. Die Kosten für die Erschließung hat der Bauwerber zu tragen.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.2 Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 6/7 Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:
Bauherr: Wallisch Ramona und Christoph, Mitterweg 2, Hintereben
Ortsplanerische Beurteilung:
Es liegt eine Ergänzungssatzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Hintereben Süd-Ost Moosweg, deren Festsetzungen es entspricht

Die ausreichende Erschließung ist unter nachstehenden Voraussetzungen gesichert.

Erschließung:

I. Straße
Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende/ Zufahrt zur GV-Straße Moosweg, Fl.Nr. 7 Gmkg. Hintereben.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.
Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.
Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.
Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser
Die Wasserversorgung kann gesichert werden über die gemeindliche Anlage.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.
Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.
Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Antragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch Zisterne in einer Entfernung von ca. 200 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.
Sie erfolgt im Trennsystem.
Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Der Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich, - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.
Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals. Die Kosten gehen voll zu seinen Lasten und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Für den Anschluss an die Kanalisation ist ein Übergabeschacht nach den technischen Regelwerken herzustellen.

Für die Rückhaltung des Oberflächenwassers ist eine Zisterne mit mindestens 5 cbm Fassungsvermögen einzubauen. Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!
Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!
Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßenausläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers durchzuführen
Das Niederschlagswasser ist in geeignete Behälter (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.
Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.3 Bauantrag; Neubau einer Ortbetongüllegrube mit Foliendach auf Fl. Nr. 167 Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:
Bauherr: Meisl Josef und Maria, Neufang 5, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben ist dem landw. Betrieb Maria und Josef Meisl zu dienen bestimmt und daher vorbehaltlich entsprechender Beurteilung durch die Fachbehörden nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB zulässig. Öffentliche Belange stehen aus Sicht der Gemeinde nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist unter nachstehenden Voraussetzungen gesichert.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Gemeindestraße, Fl.Nr. 172 Gmkg. Hintereben.

II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.

III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.4 Bauantrag; Neubau einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf Fl. Nrn. 124 und 134 Gmkg. Heindlschlag

Sachverhalt:
Bauherr: Nigl Maximilian, Hauptstr. 14, 94065 Waldkirchen

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes SO Solarenergie Heindlschlag, für den die formelle Planreife erreicht ist.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über den öffentlichen Feld- und Waldweg Flurnummer 125 Gmkg. Heindlschlag. Ein evtl. notwendiger Ausbau geht zu Lasten des Bauwerbers. Die Gemeinde führt zum zu bebauenden Grundstück keinen Winterdienst durch.

II. Wasser/Abwasser

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie an die öffentliche Entwässerungsanlage ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.5 Abbau eines Carports und Wiederaufbau an neuem Standort auf Fl. Nr. 241 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Knaus Tabbert AG, Helmut-Knaus-Straße 1, 94118 Jandelsbrunn

Beim Bauvorhaben handelt es sich um das Versetzen eines Carports mit den Grundmaßen 28,0 m * 12,6 m an einen anderen Standort innerhalb des Betriebsgeländes im Baufenster des Bebauungsplanes GE Jandelsbrunn Knaus Tabbert Werksgelände, für den die formelle Planreife erreicht ist.
Die Erschließung ist gesichert.

Der Bauantrag wurde im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereicht. Dieses kann jedoch nicht angewendet werden, weil der Bebauungsplan noch nicht rechtskräftig ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.6 Tektur; Bau der Halle Nr. 20 auf Fl. Nr. 241 Gmkg. Jandelsbrunn

Sachverhalt:
Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Jandelsbrunn Knaus Tabbert Werksgelände, der aktuell im Erlassverfahren die formelle Planreife erreicht hat.

Erschließung:

I. Straße
Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 164 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser
Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenes Fließgewässer.

III. Abwasser
Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.
Sie erfolgt im Trennsystem.

Für den Anschluss an die Kanalisation ist ein Übergabeschacht nach den technischen Regelwerken herzustellen.
Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.7 Bauantrag; Anbau eines Lagerraums an die Lagerhalle auf Flurnummer 140 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:
Bauherr: Günter Ascher, Weid 9, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes GE/E Jandelsbrunn Mösing Erweiterung, dessen Festsetzungen es entspricht.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Gemeindestraße „Am Kramerbach“ Flurnummer 137 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser/Abwasser

Die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung sind gesichert über zentrale gemeindliche Anlagen.
Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 1

TOP 3	**Änderung der Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.08.2022 TOP 2 die Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Gemeinde Jandelsbrunn geändert.
Aufgrund eines Übertragungsfehlers aus dem Bestattungsvertrag mit der Fa. Penzenstadler müssen einzelne Beträge im Sinne der Beschlussvorlage berichtigt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Leichenhäuser

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Jandelsbrunn oder Wollaberg oder Hintereben beträgt je angefangenem Benutzungstag	55,50 €

Bestattungsdienste

(2)	Die Gebühren für die Besorgung und Einsargung einer Leiche bei Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und bei Personen ab dem 5. Lebensjahr sind direkt mit dem Bestattungsunternehmen zu vereinbaren und abzurechnen	
(3)	Die Gebühr für die Bereitstellung von Trägern für die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus beträgt je Träger	25,00 €
(4)	Die Gebühr für die Bereitstellung von Trägern während der Beerdigung beträgt je Träger	25,00 €
(5)	Die Gebühr für die Bestattung (einschl. Öffnen und Schließen eines Grabes) beträgt	
	a) je Einzelgrabstätte bei Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	515,30 €
	b) je Einzel- oder Familiengrabstätte bei Personen ab dem 5. Lebensjahr	630,70 €
	c) Zuschlag für Tieferlegung	95,20 €
	d) Bestattung von Urnen in einer Erdgrabstätte	310,60 €

Exhumierung und Umbettung

(6)	Die Gebühr für die Umbettung und Exhumierung einer Leiche oder Urne (einschl. Öffnen und Schließen eines Grabes) beträgt	
	a) Ausgrabung einer Leiche	1350,00 €
	b) Ausgrabung von Gebeinen	800,00 €
	c) Umbettung von Urnen und Ascheresten	240,50 €
	Entfernen einer Grabeinfassung	119,00 €

Regieleistungen

(7)	Das Entgelt bei von Gebührenpflichtigen vereinbarten Regiearbeiten beträgt pro Person und geleistete Stunde	60,00 €

§ 2 In Kraft treten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jandelsbrunn, den
GEMEINDE JANDELSBRUNN

Roland Freund,

erster Bürgermeister

Abstimmung: **Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0**

TOP 4	**Antrag der Gemeindefeuerwehren auf Übernahme der Kosten für LKW-Führerscheine und Antrag auf Zuschuss bei der Beschaffung von MZF/MTW**

Sachverhalt:
Am 15.05.2022 ist bei der Gemeinde Jandelsbrunn der in Anlage beigefügte Antrag eingegangen, der im Wesentlichen folgendes beinhaltet:

1. Kostenübernahme für vier LKW-Führerscheine pro Jahr durch die Gemeinde Jandelsbrunn, sowie für die Verlängerungen der nicht gewerblich genutzten Bestandsführerscheine. Die Aufteilung erfolgt nach Bedarf unter den Gemeindefeuerwehren.

2. Bezuschussung der künftigen Beschaffung von Mehrzweckfahrzeugen bzw. Mannschaftstransportwagen durch die Gemeinde Jandelsbrunn mit 50.000 Euro sowie die Übernahme aller Unterhaltskosten, auch für die Bestandsfahrzeuge.
   Förderanträge für Neubeschaffungen werden von der Gemeinde gestellt.

Hierzu Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFWG):

Art. 1 Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie **ausreichende** technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

(2) [1]Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden **in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit** gemeindliche Feuerwehren (Art. BAYFWG Artikel 4 Abs. BAYFWG Artikel 4 Absatz 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. [2]Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Aus früheren Beschlüssen:
b) Die FFW Heindlschlag trägt die vollen Kosten für die spätere Beschaffung und Ersatzbeschaffung des Mehrzweckfahrzeuges.

Abstimmungsergebnis: **13 : 0**

c) Gemäß den Gemeinderatsbeschlüssen vom 06.08.2002 TOP 4 a und vom 08.02.1994 TOP 3.2 übernimmt die Gemeinde die Versicherung des Mehrzweckfahrzeuges und die Treibstoffkosten. Alle weiteren Unterhaltskosten trägt der Verein.

Diskussion:

Da es sich bei diesem Tagesordnungspunkt im Wesentlichen um zwei Anträge handelt, wird über jeden Antrag der Reihenfolge nach verhandelt.

1. Führerscheine

Der Vorsitzende berichtet über die bisherige Praxis, dass sich die Gemeinde aktuell mit 400,-- Euro am Erwerb eines Führerscheines der Klasse C beteiligt.
Aus der Diskussion geht hervor, dass bei geschätzten Kosten für einen Führerschein der Klasse C Kosten von ca. 2.500 Euro zu erwarten sind.
Im Gemeinderat herrscht auch Einigkeit, dass zur Bereitstellung der Einsatzfähigkeit auch die entsprechende Fahrausbildung gehört.
Bei aller guten Begründung des Antrages geht aus der Debatte hervor, dass die Feuerwehren aufgerufen sind, Anträge zu begründen und zu belegen.

2. Mehrzweck oder Mannschaftstransportwagen

Der Vorsitzende berichtet auch hier wieder über die bisherige Praxis. Die Gemeinde stellt den Förderantrag bei der Regierung von Niederbayern. Die Feuerwehrvereine übernehmen den durch die Förderung nicht gedeckten Restbetrag. Die Gemeinde versichert die Fahrzeuge und bezahlt den Treibstoff.
Ferner unterrichtet der Bürgermeister, dass die Gemeinde Jandelsbrunn in den vergangenen 10 Jahren für den Unterhalt der Feuerwehren ca. 2,37 Mio. Euro ausgegeben hat. Wenngleich er auch das Ehrenamt schätze, so dürfe man jedoch nicht übersehen, dass die Ausgaben – insbesondere auch für die Feuerwehren - immer unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen.

Folgende Argumente werden im Laufe der Diskussion angeführt:

Bei der Anschaffung eines MZF oder MTW fallen Kosten in Höhe von etwa 100.000,-- Euro an.

Von der Regierung werden aktuell 17.100 Euro für ein Mehrweckfahrzeug, sowie 13.800 Euro für einen Mannschaftstransportwagen gefördert. Somit bleibt ein Restbetrag von rund 82.900 Euro bzw. 86.200 Euro zur Restfinanzierung.

MTW und MZF werden häufig auch im Kontext der Jugendarbeit verwendet. Dies ist zukünftig besonders wichtig, da man Jugendliche früh in die Feuerwehr einführen muss, um Begeisterung für den Feuerwehrdienst zu schaffen. Es wird zunehmend schwieriger, Personen für diese ehrenamtliche Tätigkeit zu motivieren. Deshalb müsse die Gemeinde einen Anteil zur Anschaffung leisten.

Die Feuerwehren müssen zusehen, dass ihre Mannschaften bei Laune gehalten werden. Müsse man Feuerwehrleute von Einsätzen ausschließen, weil nicht die Möglichkeit des Ausrücketransportes besteht, so steht zu befürchten, dass ein Personalverlust die Folge ist. Das könne sich keine Feuerwehr leisten.

Der Gemeinde müsse unbedingt der Bedarf mitgeteilt werden. Dies auch deshalb, weil die erforderlichen Beträge im Haushalt eingeplant werden müssen.

Überhaupt soll jeder Antrag als Einzelfall dem Gemeinderat vorgetragen und der Bedarf dargelegt werden. Erst daraufhin könne man vernünftiger Weise über die Höhe des kommunalen Zuschusses beraten.

Erst soll die Beschaffung der Löschfahrzeuge abgeschlossen werden, ehe man neue Ausgaben verursacht.

Über die Förderhöhe wird intensiv verhandelt.
Nicht konsensfähig scheint der Antrag der Feuerwehren auf einen Zuschussbetrag von 50.000 Euro. Es wird auch über eine prozentuale Förderung nachgedacht.
Im Laufe der Diskussion kristallisiert sich heraus, dass ein kommunaler Förderbetrag von 30.000 Euro eine Mehrheit findet.

Es soll jedoch eine zeitliche Bindung mit eingeführt werden.

Einigkeit herrscht, dass die Gemeinde sämtliche Unterhaltskosten trägt.

Beschluss:

1. **Führerscheine**

Die Gemeinde entscheidet im Sinne des Antrags und bezahlt jährlich höchstens vier Führerscheine Klasse C bis zur Erstprüfung (Wiederholungsprüfungen werden nicht bezahlt). Die Feuerwehren entscheiden im gegenseitigen Einvernehmen, wer für den Führerschein zugelassen wird und begründen die Anträge mit Belegen (z. B. Einsatzstatistiken, Übungsteilnahmen, Wohnort und Arbeitsort). Die Gemeinde prüft die Anträge. Ihr obliegt die letztendliche Entscheidung. Die Führerscheinbewerber haben sich auf mindestens 10 Jahre für den Dienst in mindestens einer der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Jandelsbrunn zu verpflichten. Die Gemeinde behält sich bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst eine anteilige Rückforderung des Zuschusses vor.

Abstimmung:

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17 Befangen: 0

2. **MZF**

Die Gemeinde entscheidet im Sinne des Antrags und bezuschusst die Anschaffung eines MZF mit einem Festbetrag von 50.000 Euro. Sämtliche Unterhaltskosten werden von der Gemeinde getragen.

Abstimmung:

Ja: 3 Nein: 14 Anwesend: 17 Befangen: 0

Die Gemeinde gewährt jeder Feuerwehr für die Anschaffung eines Mehrzweck- oder eines Mannschaftstransportfahrzeuges einen Zuschuss von 30.000,-- Euro. Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde sämtliche Unterhaltskosten. Der Zuschuss wird nur dann ausbezahlt, wenn auch die Regierung von Niederbayern eine Förderung bewilligt. Die Bindungswirkung wird auf 15 Jahre festgelegt. Sollte während der Bindungsfrist eine außerordentliche Beschaffung erforder-

lich sein, ist der Bedarf zu begründen und zu belegen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt immer unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Abstimmung: Ja 12 Nein 5 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 5 Verschiedenes

Antrag auf Errichtung von Fußgängerüberwegen

Gemeinderatsmitglied Florian Kieninger stellt Antrag auf Errichtung von einem Fußgängerüberweg an der Jahnstraße und an der Wollaberger Straße beim Anschluss an das Baugebiet Jandelsbrunn – West. Der Antrag wird bei der nächsten Verkehrsschau vorgestellt.

ohne Abstimmung

TOP 6 ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten

Austritt der Gemeinde Haidmühle aus der ILE Abteiland

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat über den Austritt der Gemeinde Haidmühle aus der ILE Abteiland.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:40 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:
Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund 1. Bürgermeister	Max Pöschl Schriftführer